

Anlage 2: "Berechnung der Personalausstattung für das Service-Center"

Wie im Beschluss unter Ziffer 2.2, S. 7 erläutert, wurde im Beschluss vom 23.01.2013 der Personalbedarf anhand prognostizierter Fallzahlen ermittelt und zwar differenziert nach den durch die Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie neu hingekommenen Rechtsgrundlagen (Tabelle 1) sowie den bisherigen Rechtsgrundlagen (Tabelle 2) im Bereich der Erwerbsmigration. Diese Fallzahlen wiederum wurden mit geschätzten Bearbeitungszeiten multipliziert, die in der Summe den errechneten Personalbedarf ergeben haben. Im Ergebnis wurden 7,7 Sachbearbeiterstellen aus den Sachgebieten ins Service-Center überführt, 4,4 Stellen sowie eine Leitungsstelle in A12 bzw. E11 neu zugeschaltet.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird nunmehr ausschließlich der bisher nicht berücksichtigte Beratungsaufwand bei den bisherigen Rechtsgrundlagen (Tabelle 2) nachträglich in Ansatz gebracht, da die Kundinnen und Kunden des Service-Center insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung zu den durch die Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie neu hingekommenen Rechtsgrundlagen intensive Beratungsleistungen nachfragen (vgl. hierzu die Ausführungen im Beschluss zu Ziffer 2.2., S. 8). Dieser Bearbeitungsaufwand hätte schon im Beschluss vom 23.01.2013 dargestellt und berücksichtigt werden müssen, was nunmehr nachgeholt wird.

Auf Gründen der Nachvollziehbarkeit der damaligen Annahmen werden im Anschluss nochmals die prognostizierten Fallzahlen und die Herleitung der angesetzten Bearbeitungszeiten aufgeführt, die auf S. 2 und S. 4 um die bisher noch nicht in Ansatz gebrachten Fallzahlen und Bearbeitungszeiten ergänzt werden.

Tabelle 1 (durch die Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie neu hinzugekommene Rechtsgrundlagen, insbesondere die Regelungen zur Blauen Karte EU):

Aufgaben	Fallzahlen	Bearbeitungszeit pro Fall	Bearbeitungszeit pro Fall
Visaverfahren	1.827	30	54.810
Beratungsbedarf vor Einreise (neu)	700	20	14.000
Beratungsbedarf nach Einreise bei Erteilung AT (neu)	3.480	30	104.400
Erteilung des Aufenthaltstitels mit Vor- und Nacharbeiten	3.480	56	194.880
„restliche Arbeiten aus der Arbeitsplatzbeschreibung, angesetzt mit 15 %			64.957
			433.047

Im Beschluss vom 23.01.2013 wurde in der o. g. Tabelle ein Volumen von 424.097 Arbeitsminuten

und damit 4,4 Stellen errechnet. Dabei wurde ausgehend von der Summe der Bearbeitungszeit der Spalten 1-4 ein Aufschlag von 15% für restliche Arbeiten errechnet. Tatsächlich umfassen jedoch die Spalten 1-4 85% der Gesamtarbeitszeit aus der Arbeitsplatzbeschreibung und 15% der Gesamtarbeitszeit werden für restliche Arbeiten veranschlagt. Daraus resultierend sind 64.957 anstelle von 55.317 Arbeitsminuten anzusetzen; entsprechende Korrektur – vgl. unten – um 9.640 Jahresarbeitsminuten.

Tabelle 2 (bisherige Rechtsgrundlagen im Bereich der Erwerbsmigration)

Aufgaben	Fallzahlen	Prognose	IST
		Bearbeitungszeit pro Fall	Bearbeitungszeit pro Fall
Visaverfahren	4.686	30	140.580
Beratungsbedarf vor Einreise (neu)	1.785	20	35.700
Beratungsbedarf nach Einreise bei Erteilung AT (neu)	8.925	30	267.750
Erteilung des Aufenthaltstitels mit Vor- und Nacharbeiten	8.925	56	499.800
„restliche Arbeiten aus der Arbeitsplatzbeschreibung, angesetzt mit 15 %“			166.558
			1.110.388

Im Beschluss vom 23.01.2013 wurden die Zeiten für den Beratungsbedarf (vor und nach Einreise) nicht angesetzt. Dieser ist in Summe mit 303.450 Arbeitsminuten anzusetzen. Für die Berechnung der 15% restlicher Arbeiten aus der Arbeitsplatzbeschreibung gilt gleiches wie zu Tabelle 1 ausgeführt. Daraus resultierend sind 166.558 anstelle von 96.057 Arbeitsminuten anzusetzen, somit 70.501 Jahresarbeitsminuten zusätzlich.

Ansatz der Werte von 2014, nach Anpassung der Urlaubsansprüche: Der Durchschnittswert (Beamte/Tarifbeschäftigte) einer Normalarbeitskraft beträgt 95.037 Jahresarbeitsminuten.

Der bisher nicht geltend gemachte Aufwand in Höhe von (9.640 + 303.450 + 70.501) 383.591 Jahresarbeitsminuten zieht somit einen weiteren zusätzlichen Personalbedarf in Höhe von 4,04 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) nach sich.

Erläuterungen zu Tabelle 1 und Tabelle 2:

1. Fallzahlen

Bei der Konzeption des Service-Center wurden die Fallzahlen anhand der bisherigen Rechtsgrundlagen ermittelt bzw. im Hinblick auf die durch die Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie neu hinzugekommenen Rechtsgrundlagen auf der Basis von 3 Monaten im Jahr 2012 hochgerechnet. Den so ermittelten Fallzahlen wurden aufgrund von wissenschaftlichen (vgl. Bericht des Beirat für Integration „Willkommen – Working and Living in Germany – Your Future!“, S. 6) und praktischen Erfahrungen die zuziehenden Familienmitglieder im Verhältnis 1:1,5 hinzu gerechnet.

Bei der Ermittlung der Visazahlen (1.827 bzw. 4.686) wurde davon ausgegangen, dass es sich bei

den o. g. Fallzahlen um 70 % Neueinreisen handelt, von denen wiederum 75 % ein Visumsverfahren zu durchlaufen haben.

2. Bearbeitungszeiten

Für die o. g. Fallzahlen wurden der Berechnung folgende Bearbeitungszeiten zu Grunde gelegt:

- **Beratungsaufwand für Interessenten und Arbeitgeber (Beratungsbedarf vor Einreise)**
Bereits im Vorfeld ist eine weitreichende Unterstützung von Einreisewilligen bzw. zukünftigen Arbeitgebern erforderlich. Den Betroffenen wird bereits vorab eine umfassende Beratung angeboten und zwar entweder telefonisch, schriftlich (auch per E-Mail) oder persönlich. Nicht in allen Fällen dürfte es dann auch tatsächlich zu einer Einreise kommen, weswegen die Anzahl der Beratungen möglicherweise deutlich höher liegen könnte als die bisher zugrunde gelegte Berechnung. Es wurde angenommen, dass in gut 50 % die Informationsmöglichkeit durch die Ausländerbehörde wahrgenommen wird und hierfür 20 Minuten pro Fall anzusetzen ist (der Nachzug der Familienangehörigen wurde hier zahlenmäßig nicht berücksichtigt!).
- **Beratungsaufwand bei Vorsprache und Beantragung des Aufenthaltstitels (Beratungsbedarf nach Einreise)**
Beratungsaufwand als Serviceleistung (angesetzter Durchschnittswert für eine ausführliche Beratung in rechtlicher Hinsicht, vor allem zu den Rechtsfolgen der einzelnen möglichen Aufenthaltstitel; die angesetzten Fallzahlen tragen der Tatsache Rechnung, dass in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle, der Familiennachzug i. d. R. zeitlich versetzt, d. h. nach Etablierung der ausländischen Fach- und Führungskraft in Deutschland erfolgt und somit auch eine eingehende Erstberatung der nachziehenden Familienmitglieder zu erfolgen hat; der angesetzte niedrige Durchschnittswert von 30 Minuten trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beratungsaufwand bei einer nachziehenden Familie wesentlich höher anzusetzen ist als bei Einzeleinreisen, d. h. über den Durchschnittswert ein entsprechender Ausgleich der unterschiedlichen Beratungssituationen erfolgt).
- **Visaverfahren**
30 Minuten pro Fall (Erfahrungswert)
- **Dauer der Sachbearbeitung pro Fall (Erteilung des Aufenthaltstitels)**
 - Vorbereitung: 20 Minuten: Prüfung, Terminvereinbarung, Auskunft/Rückfragen etc.
 - bei Vorsprache: 12 Minuten zuvor Prüfung der vorgelegten Unterlagen incl. des Antrags auf Vollständigkeit der Angaben *)
14 Minuten „reine“ Bestellung eAT + Information zum eAT und seinen Funktionalitäten**)
 - Nachbearbeitung: 10 Minuten: Unterlagen Scannen und Vorgang zuordnen, Datensatz und AZR prüfen etc.

*) Erfahrungswert aus dem Parteiverkehr

***) ergibt sich aus dem Antrag auf Stellenmehrung zum eAT

==> pro Fall ca. 56 Minuten

3. Bisher nicht berücksichtigte Bearbeitungszeiten / Anpassung des Personalbedarfs

3.1 Bisher nicht berücksichtigte Bearbeitungszeiten

Mit der Umsetzung der EU-Hochqualifiziertenrichtlinie zum 01.08.2012 sind zahlreiche Änderungen in das nationale AufenthG übernommen wurden, die den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für die Zielgruppe der ausländischen Fach- und Führungskräfte sowie deren Familienangehörige wesentlich erleichtern. Kernstück der Neuregelung ist die Einführung der Blauen Karte EU, als neuer befristeter Aufenthaltstitel. Der daraus neu resultierende Beratungs- und Bearbeitungsbedarf wurde in der Tabelle 1, insbesondere in den Spalten „Beratungsbedarf vor Einreise und Beratungsbedarf nach Einreise bei Erteilung AT“ entsprechend dargestellt.

Daneben hat die Einführung der neuen Titel jedoch auch Auswirkungen auf die bestehenden Aufenthaltstitel. So ist in jedem Fall eines Aufenthaltes zur qualifizierten Beschäftigung sowohl bei der Erteilung, als auch bei der Verlängerung eine Abgrenzung zwischen den neuen und den alten Aufenthaltstiteln vorzunehmen. Ferner ist es vom Einzelfall abhängig, ob ein etwaiger Anspruch auf Erteilung einer Blauen Karte EU im Hinblick auf z. B. die Aufenthaltsverfestigung sinnvoll ist, oder doch ein alter Aufenthaltstitel verlängert wird.

Die EU-Hochqualifiziertenrichtlinie bringt somit auch in Bezug auf die Inhaber der „alten“ Aufenthaltstitel einen deutlich größeren Beratungsbedarf als bisher, der in der Tabelle 2 in den Spalten „Beratungsbedarf vor Einreise und Beratungsbedarf nach Einreise bei Erteilung AT“ entsprechend dargestellt ist.

Dieser erhöhte Beratungsbedarf gilt grundsätzlich für alle qualifizierten Fach- und Führungskräfte unabhängig von der Rechtsgrundlage, nach der ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt für die Beratung im Zusammenhang mit den bisherigen Rechtsgrundlagen ein entsprechender Zeiteinsatz neu vorzusehen war (vgl. hierzu auch die Ausführungen im Beschluss zu Ziffer 2.2., S. 7).

3.2 Anpassung des Personalbedarfs

Nicht berücksichtigt wurden der Beratungsbedarf vor und nach der Einreise (siehe fettgedruckte Spalten der Tabelle 2), der sich aus der Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie im Zusammenhang mit den bisherigen Aufenthaltstiteln ergibt.

Es ist daher eine Personalmehrung aufgrund der im Beschluss vom 23.01.2013 nicht berücksichtigten Aufgaben in Höhe von **4,04** Stellen in A9 bzw. E8 erforderlich.

zusätzlich 4 x Jahresmittelbetrag A9 / E8 = 4 x 55.680 € = bis zu 222.720 €